

Andreas Zekorn

Bischof Maximilian Christoph von Rodt, der damals ohnehin kaiser- und habsburgertreu war, den Religiösen in Vorderösterreich die Entlassung in die Welt unter Beibehaltung der genannten Gelübde zu, d. h. die Klosterfrauen wurden nur von der Einhaltung ihrer Ordenregeln befreit⁴¹.

Die Klosteraufhebungen, aber auch die übrigen Verfügungen Josephs II. in kirchlichen Dingen beruhten auf der Anschauung, dass der Landesherr „ein weitgehendes Aufsichts- und Eingriffsrecht gegenüber der Kirche besitze“ und zwar nicht allein das *jus circa sacra*, sondern praktisch auch das *jus in sacra*. Ein neues Staatskirchenrecht sprach dem Landesfürsten als „Schützer und Verteidiger der Kirche“ Aufsichtsrechte über die Kirche und das Recht auf Säkularisation zu⁴². In den Schriften des österreichischen Staatskanzlers Fürst Kaunitz' und Hofrat von Heinkes von 1768/69, welche die theoretischen Grundlagen für die Klosteraufhebungen lieferten, wurde dargelegt, dass es in der Willkür jedes Landesherren stünde, einen Orden in seinem Land aufzunehmen oder abzulehnen. Folglich habe der Landesherr auch das Recht, diese Zustimmung nachträglich wieder zurückzunehmen und einen Orden aus seinen Ländern zu vertreiben⁴³.

Die Kirchenpolitik Josephs im Allgemeinen rief zwar beim einfachen Volk starke Reaktionen hervor, doch der Protest gegen die Klosteraufhebungen war insgesamt wohl nicht sehr erheblich. Zu bedenken ist hierbei, dass weite Kreise des Klerus selbst der Aufklärung angehörten⁴⁴. Auch in anderen Bevölkerungsschichten, etwa im gebildeten Beamtentum, war aufklärerisches, gegen die beschaulichen Klöster gerichtetes Gedankengut verbreitet. Ein schöner Beleg hierfür, der zur Illustration dienen mag, findet sich für einen Beamten aus der Umgebung Hohenzollerns, der in Diensten der Truchsessin von Waldburg stand: Franz Xaver Clavel, ein studierter Jurist, ab 1758 Rat und Kanzleiverwalter in der Friedberg-Scheerischen Herrschaft Dürmentingen, veröffentlichte im Jahre 1770 *freimütige Briefe aus Korsika*, in welchen er unter anderem gegen Mönchtum und unnütze Bettelorden anscrieb und polemisierte: *Soll das beten heißen und gar zu verdienstlich sein, wenn der Religios*

41 UTE STRÖBELE: Eine große Remedur? Die Klosteraufhebungen Kaiser Josephs II. in den österreichischen Vorlanden. In: *Alte Klöster, Neue Herren* (wie Anm. 28), Bd. 2.1., S. 99–114, S. 108f. – Zum Verhältnis zu den Bischöfen auch: EBERHARD GOTHEIN: *Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II.*, Heidelberg 1907, S. 74ff. – Insgesamt bedarf die Rolle der Bischöfe bei den josephinischen Klosteraufhebungen noch einer genaueren Klärung.

42 VALJAVEC, *Josephinismus* (wie Anm. 26), S. 45f.; zu den rechtlichen Grundlagen auch KOVÁCS, *Staatskirchensystem* (wie Anm. 26), S. 46; DIES., *Joseph II.* (wie Anm. 5), S. 5.

43 WINNER, *Klosteraufhebungen* (wie Anm. 3), S. 52f., S. 79f.; vgl. insbesondere auch: SCHINDLING, *Theresianismus, Josephinismus* (wie Anm. 29), S. 222ff.

44 Vgl. KOVÁCS, *Joseph II.* (wie Anm. 5), S. 8f.; FRANZ, *Studien zur kirchlichen Reform* (wie Anm. 2), S. 122ff.; ARETIN, *Josephinismus* (wie Anm. 7), S. 522ff.; zur Situation im 18. Jahrhundert und zur Säkularisationsdebatte im 18. Jahrhundert: FRANZ BRENDLE und ANTON SCHINDLING: *Reichskirche und Reich in der Frühen Neuzeit*. In: *Alte Klöster, Neue Herren* (wie Anm. 28), Bd. 2.1., S. 3–22, S. 15; WINFRIED MÜLLER: *Säkularisation und Mediatisierung. Historische und politische Voraussetzungen ihrer Durchführung*. In: ebd. Bd. 2.1., S. 327–346, S. 329ff. (zur Aufklärung); zur Volksfrömmigkeit: OTTO BECK: *Das Krippelle ist abgeschafft ... Frömmigkeit am Vorabend der Säkularisation*. In: ebd., Bd. 2.1., S. 253–270.